

FLORIAN HANSLIK
ANITA MACHIN BARROSO

STROMLADEKARTEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

MWST-liche Qualifikationsmöglichkeiten und deren Auswirkungen

Immer mehr Unternehmen bringen Stromladekarten für Elektrofahrzeuge auf den Markt. Diese Karten beinhalten i. d. R. konkludent weitere Leistungen, welche aus MWST-licher Sicht unter Umständen unterschiedlich zur Hauptleistung (Stromlieferung) qualifiziert werden können.

Der Trend in der heutigen Zeit geht immer mehr zum bargeldlosen Bezahlen. Dieses Umdenken in der Gesellschaft möchten sich auch Anbieter von Stromladekarten zunutze machen. So kommt es, dass es eine Vielzahl von Anbietern gibt, welche Tankkarten für Benzin wie auch Stromladekarten für Elektroautos anbieten. Speziell der Markt von Elektroautos unterlag in den letzten Jahren einem enormen Wachstum und stieg allein im Jahr 2019 weltweit um 2,3 Mio. auf rund 7,9 Mio. Fahrzeuge an. Damit erreichte die Zahl der Neuzulassungen einen neuen Höchstwert, wie das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (DE) im Februar 2020 mitteilte [1]. Zudem gab es laut Insidern in der Forschung Mitte Mai 2020 einen Durchbruch. Tesla soll es zusammen mit dem chinesischen Batteriehersteller CATL gelungen sein, die so viel kritisierte, zu kurze Lebensdauer von Akkus auf 1 Mio. Meilen zu erhöhen. Ebenfalls soll die neue Technologie ohne das teure Schwermetall Kobalt auskommen. Dieser Durchbruch könnte die Elektroautos im Vergleich zu herkömmlichen Benzinern in Zukunft noch konkurrenzfähiger machen [2].

Daher kommt der Stromladekarte für Elektrofahrzeuge eine immer grössere Bedeutung zu. Elektrofahrzeuge werden i. d. R. an Ladesäulen ohne Personal mit Strom aufgeladen. Um den Zugang zu dieser Ladesäule zu erhalten, muss sich jeder Fahrer eines Elektroautos authentifizieren. Die Authentifizierung kann i. d. R. über verschiedene Medien wie bspw. eine Karte oder eine App auf dem Handy erfolgen. Immer mehr Unternehmen bieten diese Leistungen an und gestalten sie in den verschiedensten Weisen aus (mit oder ohne Abos, zusätzlicher Zugang zu sog. Supercharger-Lade-

säulen usw.). Aus diesem Grund wird es auch in Zukunft enorm wichtig sein, welche Leistungen die Anbieter von Tank- und Stromladekarten erbringen, und wie genau diese aus Sicht der MWST zu qualifizieren sind.

In diesem Artikel zeigen die Autoren verschiedene Qualifikationsmöglichkeiten auf. Bei jeder Karte wird jedoch immer eine konkrete Beurteilung der verschiedenen enthaltenen Leistungen des Einzelfalls notwendig sein.

Stromladekarten unterteilen sich oft in mehrere Leistungen und Dienste. So erwirbt man mit einer Stromladekarte für Elektrofahrzeuge i. d. R. die folgenden Lieferungen und Dienstleistungen konkludent:

- Stromlieferung
- Ermöglichung des Zugangs zum Ladesäulennetzwerk und System, an das verschiedene Betreiber von Ladesäulen, den sog. Charge Point Operator (CPO), angeschlossen sind.
- Dienste wie Routenplaner und «Suchen und Finden» für digitale Frontends (Programmierung für eine Benutzeroberfläche; von einer Desktop Anwendung bis zu Mobile oder Web Apps)
- Kundenbetreuung in Form von Call-Center-Leistungen
- Bereitstellung und Abrechnung der Transaktionsdaten der Ladevorgänge und anderen Gebühren für die monatliche Rechnungsstellung; die Kunden können die Rechnungen dann aus den digitalen Frontends herunterladen.

1. MWST-LICHE QUALIFIKATION DER STROMLIEFERUNG

Kunden beziehen beim Laden eines Elektrofahrzeugs an einer Ladesäule Strom. Durch diesen Vorgang entsteht eine

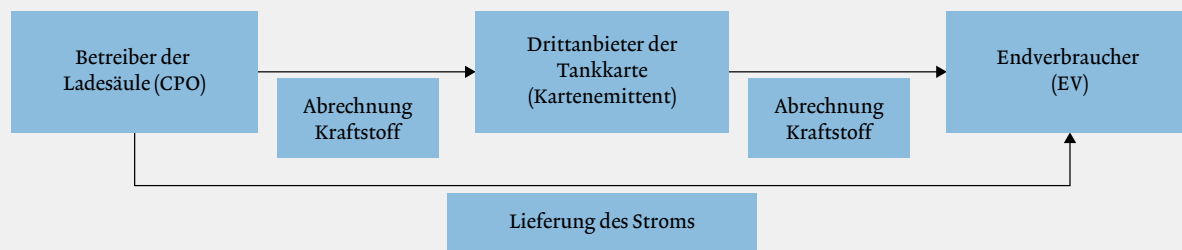


FLORIAN HANSLIK,
DR. IUR., LL.M.,
DAS IN MWST,
PARTNER,
PRIMETAX



ANITA MACHIN BARROSO,
MLAW,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
CAS FH IN ZOLLRECHT,
SENIOR MANAGER,
PRIMETAX

Abbildung 1: REIHENGESCHÄFT STROMLIEFERUNG BEI TANKKARTEN



Stromlieferung. Gemäss Art. 3 lit. b MWSTG handelt es sich bei Strom/Elektrizität um einen Gegenstand.

1.1 Ort der Leistung. Nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG gilt als Ort der Stromlieferung (Lieferung von Elektrizität in Leitungen) der Ort, an dem der Empfänger der Lieferung den (Wohn-)Sitz hat, oder – in Ermangelung eines solchen (Wohn-)Sitzes – der Ort, an dem die Elektrizität tatsächlich genutzt oder verbraucht wird. Liefert bspw. die MWST-pflichtige Power AG mit Sitz in Zürich ihrer Vertragspartnerin Elektro GmbH mit Sitz in Stuttgart (DE) Strom, liegt der Ort der Leistung in Deutschland (Empfängerort). Das Entgelt für die Stromlieferung unterliegt nicht der Schweizer MWST. Kauft hingegen die Power AG den Strom bei der nicht MWST-pflichtigen Courant Sàrl mit Sitz in Avignon (FR) ein, liegt der Ort der Leistung in der Schweiz. Die Stromeinkäufe unterliegen – da die Courant Sàrl nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen ist – der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG). Die Power AG hat die Strombezüge in ihrer MWST-Abrechnung als Bezugsteuer zu deklarieren.

In einer Vielzahl von Fällen erfolgt in der Praxis – wie das obige Beispiel zeigt – die Lieferung von Strom über mehrere Unternehmen. Drittanbieter ermöglichen Kunden Zugang zu öffentlichen Ladestationen im In- und Ausland. Die Anbieter ihrerseits vereinbaren mit den Betreibern der Ladesäulen (CPO) ihre eigenen Einkaufspreise für den Strom. So entsteht im MWST-lichen Sinn ein Reihengeschäft, bei welchem mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand nacheinander geschaltete Verkäufe tätigen. Physisch gelangt der Gegenstand aber direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (siehe *Abbildung 1*).

Die Verfügungsmacht wird bei den Stromlieferungen im Zeitpunkt des Aufladens von Elektrofahrzeugen an der Ladesäule übertragen. Der Strom fliesst aus der Ladesäule des CPO direkt in das Elektrofahrzeug des EV-Kunden. Trotzdem sind gestützt auf den oben erwähnten Art. 7 Abs. 2 MWSTG (Empfängerortsprinzip bei Stromlieferungen) die beiden Rechtsgeschäfte auseinanderzuhalten, da je Rechtsgeschäft ein anderer Empfänger der Leistung – und somit ein anderer Ort der Leistung – involviert ist:

- Stromlieferung CPO – Kartenemittent: Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo der Kartenemittent seinen Sitz hat.
- Stromlieferung Kartenemittent – Endverbraucher: Ort der Leistung ist jener Ort, an dem der Empfänger seinen (Wohn-)Sitz hat (oder an dem die Elektrizität tatsächlich ge-

nutzt/verbraucht wird) – unabhängig davon, ob sich die Ladesäule in der Schweiz oder im Ausland befindet.

1.2 Stromlieferungen ins Ausland. Lieferungen von Elektrizität an Unternehmen mit Sitz im Ausland unterliegen – gestützt auf das Empfängerortsprinzip – nicht der Schweizer MWST. Der Sitz des Leistungsempfängers im Ausland muss jedoch einwandfrei nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann z. B. buch- und belegmässig erfolgen (Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Zahlungsabwicklung).

1.3 Stromlieferungen vom Ausland in die Schweiz. Beim Import von Elektrizität liegt der MWST-liche Ort der Leistung in der Schweiz. Die Leistung wird somit in der Schweiz versteuert. Ausführungen zur Steuerpflicht und Deklaration finden sich weiter unten (Kapitel 1.4 und 1.5).

Zu beachten ist, dass gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. g MWSTG Elektrizität und Erdgas in Leitungen bei der Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit sind.

1.4 Steuerpflicht des inländischen Stromlieferanten. Im Grundsatz wird jeder MWST-pflichtig, der im Inland mit einem Unternehmen Leistungen erbringt und eine die weltweite Umsatzgrenze von CHF 100 000 erreicht.

1.5 Steuerpflicht des ausländischen Stromlieferanten. Ausnahmen vom oben ausgeführten Grundsatz bezüglich MWST-Pflicht finden sich in Art. 10 Abs. 2 MWSTG. Insbesondere ist von der Steuerpflicht befreit, wer ein Unternehmen im Ausland betreibt, das im Inland – unabhängig vom Umsatz – ausschliesslich Lieferungen von Elektrizität in Leitungen an steuerpflichtige Personen im Inland erbringt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 MWSTG). Solange das ausländische Unternehmen also keinen Strom an Nicht-MWST-pflichtige Personen im Inland liefert, muss es sich nicht obligatorisch ins Schweizer MWST-Register eintragen lassen. Dies hat zur Folge, dass der ausländische Stromlieferant keine MWST auf der Stromlieferung berechnen muss. Hingegen hat der steuerpflichtige Empfänger die Bezugsteuer zu deklarieren.

Sobald der ausländische Stromlieferant eine Lieferung an einen nicht MWST-pflichtigen Empfänger im Inland ausführt, wird er in der Schweiz MWST-pflichtig – vorausgesetzt, die Umsatzgrenze von CHF 100 000 aus nicht von der

Steuer ausgenommenen Leistungen im In- und Ausland wird erreicht. Der ausländische Lieferant muss sich in der Schweiz MWST-lich registrieren, hat auf der Stromrechnung die MWST auszuweisen und den Betrag an die ESTV abzuliefern. In diesem Fall ist der nicht steuerpflichtige Empfänger im Inland nicht bezugsteuerpflichtig.

2. MEHRERE SELBSTSTÄNDIGE LEISTUNGEN

Kartenemittenten erbringen i. d. R. neben den Stromlieferungen eine Vielzahl von weiteren Leistungen. Bei einem solchen Leistungsbandel kommen regelmässig verschiedene Liefer- und Dienstleistungselemente zusammen vor. Diese verschiedenen Leistungen sind entsprechend MWST-lich einzuordnen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob selbstständige, voneinander unabhängige Leistungen vorliegen oder das Leistungsbandel eine Gesamtleistung oder Leistungskombination darstellt. Einzelne Leistungen können ferner auch als Nebenleistungen zur Hauptleistung zu qualifizieren sein. Die Stromlieferung stellt eine wesentliche und damit eine Hauptleistung im Leistungsbandel dar.

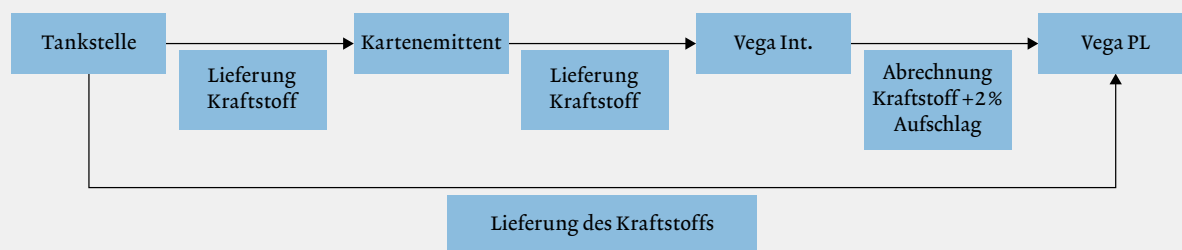
Eine weitere separate Hauptleistung könnte man bei der Zugangsberechtigung zum Ladesäulennetzwerk anhand der Überlassung des Authentifizierungsinstruments (Tank-/Stromladekarte oder App) vermuten. Die Karte bzw. App er-

möglicht es dem Endverbraucher (EV), jederzeit Zugang zu den Ladesäulen zu erlangen. Hierbei könnte es sich konkret um eine Karte bzw. App handeln, welche lediglich den Zugang zur Ladesäule freigibt und nicht als Zahlungsmittel dient. Als Zahlungsmittel dient in solchen Fällen vielmehr die bereits hinterlegte (fremde) Kreditkarte. Ist für die Zugangsberechtigung ein von der Stromladeleistung separates Entgelt geschuldet, könnte eine eigenständige und selbstständige Leistung bejaht werden, der MWST-lich eine unterschiedliche Qualifikation im Vergleich zur Stromladeleistung zukommt. Dieser Fall bedarf jedoch einer Einzelfallbewertung, da die Leistungsbandel faktisch auch miteinander verbunden sein und eine einheitliche Leistung darstellen könnten.

3. LEISTUNGSKOMBINATION

Erbringt die steuerpflichtige Person eine Mehrheit von selbstständigen Leistungen, können diese MWST-lich einheitlich, d. h. nach der überwiegenden Leistung behandelt werden. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Leistungskombination wird zu einem Gesamtentgelt (Pauschal- bzw. Gesamtpreis) erbracht; und
- die überwiegende Leistung beträgt wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts (70/30%-Regel).

Abbildung 2: **FALL VEGA INTERNATIONAL. KEIN REIHENGESCHÄFT (laut EuGH)**

Zu beachten ist, dass die Leistungskombinationsregel für Finanzumsätze (siehe unten) nicht anwendbar ist, falls diese die überwiegende Leistung darstellen. Der Grund liegt darin, dass auf Umsätzen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nicht optiert werden kann (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

4. EINHEITLICHE GESAMTLEISTUNG

Miteinander verbundene Leistungen (Lieferungen und/oder Dienstleistungen) sind als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang anzusehen und nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln, wenn sie wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinandergreifen, dass sie ein unteilbares Ganzes bilden (Art. 19 Abs. 3 MWSTG). Die einzelnen Leistungen bilden ein Leistungspaket, das für die MWST-liche Beurteilung nicht in einzelne Komponenten aufgeteilt werden darf. Eine Gesamtleistung liegt vor, wenn das Gesamtgefüge oder der Gesamtcharakter der miteinander verbundenen Leistungen zerstört oder verändert würde, wenn einzelne Leistungen ausgetauscht und durch andere ersetzt würden.

Die MWST-liche Behandlung (Steuersatz, Ort der Leistung und Steuerbefreiung) erfolgt dabei nach der für die Gesamtleistung wesentlichen Eigenschaft, d. h. nach der Leistung, welche wirtschaftlich betrachtet im Vordergrund steht. Dem allgemeinen Charakter der MWST als Verbrauchssteuer folgend hat die Beurteilung primär aus der Sicht des Verbrauchers nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei geht es nicht um die subjektive Meinung des konkreten Leistungsempfängers. Es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Leistungskomplex nach allgemeiner Verkehrsauffassung von einer bestimmten Verbrauchergruppe typischerweise als einheitliche Leistung verstanden wird.

5. HAUPTLEISTUNG – NEBENLEISTUNG

Nach Art. 19 Abs. 4 MWSTG stellt die Hauptleistung den eigentlichen Kern einer Leistung dar und steht im Vordergrund. Im Bereich von Stromladekarten besteht die Hauptleistung in der Stromlieferung.

Bei den Nebenleistungen handelt es sich um eng mit der Hauptleistung verbundene Teilleistungen; sie sind jedoch nebensächlich. Nebenleistungen sind also Leistungen, welche im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich sind;

- mit der Hauptleistung eng zusammenhängen;
- die Hauptleistung wirtschaftlich ergänzen, verbessern oder abrunden;
- üblicherweise mit der Hauptleistung erbracht werden.

Die folgenden Leistungselemente eines Stromkarten-Pakets können als Nebenleistungen zur Stromlieferung qualifiziert werden:

- Bereitstellung der vom Ladesäulenbetreiber (CPO) übermittelten laufend aktualisierten Informationen zur Anzeige der Ladesäulen für den Abruf über die digitalen Frontends
- Dienste wie Routenplaner und «Suchen und Finden» für digitale Frontends
- Kundenbetreuung in Form von Call-Center-Leistungen
- Bereitstellung und Abrechnung der Transaktionsdaten der Ladevorgänge und anderen Gebühren für die monatliche Rechnungsstellung.

Diese Leistungen lassen sich nach Ansicht der Autoren nicht von der Stromlieferung abspalten, ohne dass diese Abspaltung künstlich erschiene. Somit liegen auch keine eigenständigen Leistungen gegen Entgelt vor. Es ist unwahrscheinlich, dass der EV-Kunde diese Leistungen unabhängig davon bezieht, ob er im Ladesäulennetz auch Strom laden möchte. Der Endverbraucher wird keine Ladesäule per Frontend suchen, wenn er keine Stromlieferung beziehen möchte. Ebenso benötigt er keine Routenplanung, wenn er keine Ladestopp-Planung benötigt. Ein Durchschnittsverbraucher würde für diese Leistungen keine (monatliche) Gebühr zahlen, wenn er keine Stromlieferung in Anspruch nehmen würde. Die Leistungen dienen vielmehr dazu, dass die EV-Kunden die Hauptleistung (Stromlieferung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen können. Ziel der Nutzung all dieser Dienste wird immer das Laden des Elektrofahrzeuges sein. Aus diesem Grund handelt es sich bei den oben aufgeführten Leistungselementen um eng mit der Hauptleistung Stromlieferung verbundene Teilleistungen und somit um Nebenleistungen. Und Nebenleistungen teilen das MWST-liche Schicksal der Hauptleistung.

6. FINANZDIENSTLEISTUNG

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass z. B. bei Leasinggeschäften der Leasinggeber und der Leasingnehmer neben dem Leasingvertrag für das Fahrzeug zusätzlich eine Übereinkunft über Kraftstoffbezüge treffen. Der Leasingnehmer erwirbt damit das Recht, im Namen und für Rechnung des Leasinggebers Benzin zu tanken oder Stromladeleistungen zu beziehen. Dazu erhält der Leasingnehmer eine Tank- bzw. Stromlade-Kreditkarte, die i. d. R. den Leasinggeber als Kunden des Kreditkartenunternehmens ausweist.

Im bekannten Auto-Lease-Holland-Fall [3], welcher 2003 durch den EuGH beurteilt wurde, erhielt der Leasinggeber vom Leasingnehmer monatlich 1/12 der voraussichtlichen Kraftstoffkosten. Am Jahresende wurde der tatsächliche Verbrauch abgerechnet. Bisher wurde angenommen, dass die Kraftstofflieferung in der Lieferkette «Tankstelle – Leasinggeber – Leasingnehmer» abgewickelt wurde. Dies hatte zur Folge, dass der Leasinggeber die Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der Tankstelle geltend machen konnte. Der Leasinggeber wiederum stellte dem Leasingnehmer sodann die Umsatzsteuer in Rechnung. Der EuGH verneinte nun in diesem Fall ein Reihengeschäft und somit eine Lieferung von Kraftstoff von der Mineralölgesellschaft an den Leasinggeber. Vielmehr sei gemäss EuGH die Lieferung direkt von der Mineralölgesellschaft an den Leasingnehmer bewirkt worden. Der EuGH argumentierte, dass der Leasinggeber zu keinem Zeitpunkt über den Kraftstoff verfügen konnte und somit auch nicht über dessen Verwendung. Da der Leasinggeber den Kraftstoff bezahlt hat und im Anschluss an seine Kunden verrechnet, liegt nach der Auffassung des EuGHs eine Kreditverwaltung vor. Die zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber abgeschlossene «Vereinbarung über Kraftstoffverwaltung» wurde als Vertrag über die Finanzierung von Treibstoff (Kreditverwaltung) angesehen, die den Vorsteuerabzug ausschliesst.

Im Jahr 2019 veröffentlichte der EuGH in der Rechtssache Vega International erneut ein Urteil [4], welches die Leistungsverhältnisse bei Tankkarten qualifiziert und anstatt der Lieferung von Benzin bzw. Strom eine Kreditgewährung annimmt. Im besagten Fall hat die Vega Int. den Einkauf von Kraftstoffen für ihre Tochtergesellschaft (Vega PL) zentralisiert und dazu Tankkarten von Kartenemittenten genutzt. Die Karten waren auf die Fahrer der Vega PL ausgestellt und wurden von diesen beim Tanken verwendet. Der Kartenemittent rechnete im Anschluss die Kraftstofflieferung mit Vega Int. ab; diese wiederum fakturierte mit einem Aufschlag von 2% an die Vega PL. Die Beteiligten waren davon ausgegangen, dass auf jeder Stufe die Verfügungsmacht am Kraftstoff verschafft wurde und daher die Lieferungen in einem Reihengeschäft erfolgten. Der EuGH kam jedoch zum Ergebnis, dass keine Verfügungsmacht an dem Kraftstoff verschafft wird und damit keine Lieferung an Vega Int. und auch keine Weiterlieferung an die Vega PL erfolgte. Die Vega Int. erbrachte vielmehr Dienstleistungen an die Vega PL, bei welchen es sich um steuerfreie Kreditgewährungen handelte. Folglich konnten weder Vega Int. noch Vega PL einen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen über Kraftstofflieferungen geltend machen (siehe *Abbildung 2*).

Umsatzsteuerrechtliche Entscheide in der EU haben zwar für das Schweizer MWST-Recht keine verbindliche Wirkung. Jedoch könnte die ESTV in Zukunft auch in diese Richtung argumentieren.

Gemäss Schweizer MWST-Gesetz handelt es sich bei Kreditgeschäften (Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten) durch die Kreditgeber um von der MWST ausgenommene Leistungen. Diese berechnen auch nach Schweizer Recht nicht zum Vorsteuerabzug. Eine Option auf Umsätzen im Bereich des Geld- und Kapital-

verkehrs ist in jedem Fall ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

7. SPEZIALFALL: CALL- UND PUT-VERTRÄGE

Eine Möglichkeit des Strombezuges wird mit sog. Call- und Put-Verträgen geregelt: Durch eine Option wird dem Optionsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge an Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen (Call-Option). Im Gegensatz dazu erwirbt der Käufer einer Put-Option das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge an Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen.

Bei Vertragsabschluss ist eine Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte zu bezahlen. Diese ist davon losgelöst, ob es später zu einem physischen Handel kommt oder nicht. MWST-rechtlich handelt es sich bei der Optionsgebühr und bei der Stromlieferung um zwei einzelne Leistungen, die jede für sich steuerlich zu behandeln ist.

Beim Handel mit Wertrechten und Derivaten handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). Die Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte ist somit in jedem Fall von der Steuer ausgenommen. Ein Abzug der Vorsteuer auf den damit zusammenhängenden Aufwendungen ist nicht möglich (siehe oben Punkt 6).

Wird die Option später ausgeübt, d. h. es kommt dann zu einer physischen Lieferung von Strom, unterliegt das Entgelt für diese Lieferung grundsätzlich der MWST zum Normal-satz.

8. FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG

Wie bereits eingangs erwähnt, ist jede Ausgestaltung einer Stromladekarte im Einzelfall MWST-lich zu qualifizieren. Die einzelnen Komponenten des Leistungsbündels können als separate Leistungen mit möglicherweise verschiedenen MWST-Folgen definiert werden. Fungiert die Stromladekarte auch als Kreditkarte, sind Umsätze involviert, die von der Steuer ausgenommen sind und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Im konkreten Einzelfall kommt es bei der MWST-lichen Qualifikation darauf an, wie die vertraglichen Gestaltungen aussehen, aus welchen Lieferungen und Dienstleistungen sich das Gesamtpaket zusammensetzt und wie sich schliesslich der Preis gestaltet. Es gilt, die einzelnen Komponenten für sich allein und im Zusammenspiel mit dem gesamten Leistungsbündel zu verstehen und zu bewerten. Um sich Rechtssicherheit über die Steuerfolgen zu verschaffen, besteht in der Schweiz die Möglichkeit bei der ESTV in einer schriftlichen Anfrage mit dem konkret umschriebenen Sachverhalt eine verbindliche Auskunft über die MWST-lichen Konsequenzen zu erhalten. ■

Fussnoten: 1) <https://www.zsw-bw.de/presse/aktuelles/detailansicht/news/detail/News/zahl-der-elektroautos-steigt-weltweit-von-56-auf-79-millionen.html>. 2) <https://www.electrive.net/2020/05/15/neuer-tesla-akku-soll-weniger-als-100-dollar-kwh-kosten/#:~:text=Der%20angek%C3%BCndigte%20Tesla%20Akku%20f%C3%BCr,als%20bei%20den%20Gigafactories%20an>. 3) EuGH Urteil vom 06.02.2003, Rs. C-185/01 Auto Lease Holland. 4) EuGH Urteil vom 15.05.2019, Rs. C-235/18 Vega International.